

Abs: Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Bereich 3 - Wasserrecht, Tiroler  
Straße 16, 9800 Spittal an der Drau



Datum	04.05.2018
Zahl	SP5-HOCHW-647/2017 (013/2018) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Anita Gaggl
Telefon	050 536-62203
Fax	050 536-62337
E-Mail	bhsp.wasserrecht@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Nachbarschaft Putschall/Egg, vertreten durch den Obmann  
Reinhard Pirker, Putschall 11, 9843 Großkirchheim.  
Ansuchen um Entnahme von Geschiebe aus den Gradenbach  
im Bereich des Grundstückes 307/6, KG 73507 Putschall.  
**Wasserrechtliche Bewilligung**

## ”Öffentliche Bekanntmachung”

Mit Schreiben vom 25.04.2017 hat die Nachbarschaft Putschall/Egg um Erteilung der wasserrechtlichen  
Bewilligung zur Entnahme von Geschiebe aus den Gradenbach im Bereich des Grundstückes 307/6, KG  
73507 Putschall angesucht.

Hierüber ordnet die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau als Wasserrechtsbehörde I. Instanz gemäß  
§§ 15, 32, 38, 60ff, 98, 105, 107, 117 und 118 des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr.  
215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017, in Verbindung mit § 5 (2) Kärntner Naturschutzgesetz,  
LGBL. Nr. 79/2002, zuletzt geändert mit LGBL. Nr. 57/2017 und in Verbindung mit den §§ 40 - 44 des  
Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I  
Nr. 161/2013 eine mündliche Verhandlung für

**Montag, 28. Mai 2018**

mit der Zusammenkunft der Beteiligten um **14:00 Uhr** im Gemeindeamt **Großkirchheim, Döllach 47, 9843  
Großkirchheim**, an.

**Verhandlungsleiter:** Mag. Anita Gaggl

In die Pläne und sonstige Behelfe kann **nach telefonischer Absprache** bei der Wasserrechtsabteilung bei der  
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Tirolerstraße 13, 6. Stock, Zimmer 603, Einsicht genommen  
werden.

### **Kurzbeschreibung des Bauvorhabens:**

Die Nachbarschaft Putschall/Egg beabsichtigt aus dem Gradenbach Geschiebematerial zu entnehmen.  
Vorgesehen ist, auf einer Länge von ca. 200 m – beginnend ca. Bach-km 1,600 bis Bach-km 1,800 – ca. 2.000  
m<sup>3</sup> angelandetes Material zu beseitigen. Das Material ist für Wegsanierungen in umliegenden Bereichen  
vorgesehen.

Die Beteiligten werden eingeladen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift  
teilzunehmen. Sie können persönlich erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, bevollmächtigten  
Vertreter entsenden, der zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sein muss. Die Vollmacht ist  
schriftlich nachzuweisen. Sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Notar erfolgt, ersetzt die

Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG zur Folge, dass eine Person, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt, ihre Stellung als Partei verliert.

Die Erklärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern.

Weiters wird auf die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Zustellgesetz hingewiesen, wonach die Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen hat.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Anita Gaggl

Ergeht an:

1. Nationalparkgemeinde Großkirchheim, Döllach 47, 9843 Großkirchheim.  
**zum Anschlag der "Öffentlichen Bekanntmachungen" an der Amtstafel der Gemeinde und an einem anderen allgemein zugänglichen Ort im Nahbereich des geplanten Bauvorhabens.  
Die Projektunterlagen sind während der Amtsstunden zur Einsicht auf zulegen. Die Verlautbarungsnachweise und die Projektunterlagen sind dem Verhandlungsleiter vor Verhandlungsbeginn zu übergeben.**

Abs: Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Bereich 3 - Wasserrecht, Tiroler  
Straße 16, 9800 Spittal an der Drau



Datum	04.05.2018
Zahl	SP5-HOCHW-659/2017 (006/2018) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Anita Gaggli
Telefon	050 536-62203
Fax	050 536-62337
E-Mail	bhsp.wasserrecht@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Nationalparkgemeinde Großkirchheim, Döllach 47,  
9843 Großkirchheim.  
Ansuchen um Dauergenehmigung zur Entnahme des  
Anlandungsmaterials hinter der Geschiebesperre im  
Gradenbach im Bereich des Grundstückes Nr. 297/1, KG Putschall.  
**Wasserrechtliche Bewilligung**

## ”Öffentliche Bekanntmachung”

Mit Schreiben vom 02.11.2017 hat die Nationalparkgemeinde Großkirchheim um Erteilung der  
wasserrechtlichen Bewilligung zur Dauergenehmigung zur Entnahme des Anlandungsmaterials hinter der  
Geschiebesperre im Gradenbach im Bereich des Grundstückes Nr. 297/1, KG Putschall angesucht.

Hierüber ordnet die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau als Wasserrechtsbehörde I. Instanz gemäß  
§§ 15, 32, 38, 60ff, 98, 105, 107, 117 und 118 des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr.  
215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017, in Verbindung mit § 5 (2) Kärntner Naturschutzgesetz,  
LGBL. Nr. 79/2002, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 57/2017, und in Verbindung mit den §§ 40 - 44 des  
Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I  
Nr. 161/2013 eine mündliche Verhandlung für

**Montag, 28. Mai 2018**

mit der Zusammenkunft der Beteiligten um **14:00 Uhr** im Gemeindeamt **Großkirchheim, Döllach 47, 9843  
Großkirchheim**, an.

**Verhandlungsleiter:** Mag. Anita Gaggli

In die Pläne und sonstige Behelfe kann **nach telefonischer Absprache** bei der Wasserrechtsabteilung bei der  
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Tirolerstraße 13, 6. Stock, Zimmer 603, Einsicht genommen  
werden.

### **Kurzbeschreibung des Bauvorhabens:**

Die Gemeinde Großkirchheim beabsichtigt aus dem Gradenbach Geschiebematerial zu entnehmen.  
Vorgesehen ist, unmittelbar hinter der Geschiebesperre bei Bach-km 3,020 auf einer Länge von etwa 100 m –  
ca. 1.000 m<sup>3</sup> angelandetes Material zu beseitigen. Das Material ist für Wegsanierungen in umliegenden  
Bereichen vorgesehen.

Die Beteiligten werden eingeladen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift  
teilzunehmen. Sie können persönlich erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, bevollmächtigten  
Vertreter entsenden, der zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sein muss. Die Vollmacht ist  
schriftlich nachzuweisen. Sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Notar erfolgt, ersetzt die

Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG zur Folge, dass eine Person, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt, ihre Stellung als Partei verliert.

Die Erklärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern.

Weiters wird auf die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Zustellgesetz hingewiesen, wonach die Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen hat.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Anita Gaggl

Ergeht an:

1. Nationalparkgemeinde Großkirchheim, Döllach 47, 9843 Großkirchheim.  
**zum Anschlag der "Öffentlichen Bekanntmachungen" an der Amtstafel der Gemeinde und an einem anderen allgemein zugänglichen Ort im Nahbereich des geplanten Bauvorhabens.  
Die Projektunterlagen sind während der Amtsstunden zur Einsicht auf zulegen. Die Verlautbarungsnachweise und die Projektunterlagen sind dem Verhandlungsleiter vor Verhandlungsbeginn zu übergeben.**